

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

An das
Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
babette.klemmer-senk@bmbwf.gv.at

Wien, am 10.9.2026

Betrifft: Geschäftszahl: 2026-0.486.321

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Bildung, mit der die Studienbeitragsverordnung (StubeiV) geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH BV) dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Verordnungsentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung auf den leider noch immer andauernden russischen Angriff auf die Ukraine und den damit verbundenen Krieg reagiert. Dass diese Geschehnisse auch schwerwiegende Auswirkungen auf Hochschulangehörige haben, ist nicht von der Hand zu weisen. Insbesondere für Studierende, die aufgrund des Krieges ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen mussten, bedeutet die aktuelle Situation eine erhebliche finanzielle und soziale Belastung.

Wir befürworten daher sehr, dass das BMBWF durch die vorgeschlagene Verordnung weiterhin versucht, die Situation für betroffene Studierende in finanzieller Hinsicht durch den Erlass der Studienbeiträge zu verbessern. Der Erlass der Studienbeiträge ist dabei nicht nur als administrative Erleichterung zu verstehen, sondern als notwendige sozialpolitische Maßnahme, um Studierenden in einer ohnehin prekären Situation den Zugang zu Hochschulbildung weiterhin zu ermöglichen.

Da jedoch auch Studierende aus Belarus und Russland von finanziellen Problemen betroffen sind, sollten diese ebenfalls mit aufgenommen werden, da auch sie von den Folgen des Krieges und den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen betroffen sind. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit darf daher nicht dazu führen, dass Studierende, die selbst keinerlei Verantwortung für staatliches Handeln tragen, von notwendigen sozialen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren ist ein Ende der Auseinandersetzung nicht absehbar, weshalb die Beschränkung auf das Wintersemester 2026/27 in den §§ 4b und c im gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht sinnvoll erscheint. Eine zeitliche Befristung der Unterstützung auf ein einziges Semester wird der derzeitigen Situation nicht gerecht und schafft zudem für betroffene Studierende unnötige Unsicherheit.

Die ÖH schlägt deshalb vor, dass die §§ 4b. und c. nun wie folgt lauten sollen:

„§ 4b. Studierenden mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, Belarus und Russland an Universitäten gemäß § 1 Z 1 ist der Studienbeitrag für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 zu erlassen.“

„§ 4c. Studierenden mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, Belarus und Russland an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Z 2 ist der Studienbeitrag für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 zu erlassen.“

Allgemeine Bemerkung

§ 4a sieht vor, dass die Rückerstattungsmöglichkeit für betroffene Studierende auf drei Semester – das Sommersemester 2025, das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 - beschränkt ist. Da der Konflikt bereits seit 2022 andauert, ist eine solche Beschränkung auf drei Semester nicht nachvollziehbar. Die finanzielle Belastung der betroffenen Studierenden hat sich nicht an den Grenzen der bisher vorgesehenen Rückerstattungszeiträume orientiert. Eine soziale Unterstützungsmaßnahme sollte sich daher an der tatsächlichen Lebenssituation der Betroffenen und nicht an einer willkürlich gesetzten zeitlichen Grenze orientieren.

Die gegenständliche Anpassung der Studienbeitragsverordnung erfolgt aus Sicht der ÖH zum jetzigen Zeitpunkt zu spät, da viele Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen sind und die Zulassungsfrist für das Wintersemester bereits am 5. September geendet hat. Auch die Semesterplanung bzw. Fortsetzungsmeldung haben viele der betroffenen

Studierenden bereits abgeschlossen, was zu einer Flut von vermeidbaren Rückerstattungsanträgen führt.

Damit entsteht für Studierende, die ohnehin mit den Folgen von Krieg, Flucht und finanzieller Unsicherheit konfrontiert sind, ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Eine sozialpolitisch treffsichere Regelung sollte daher möglichst einfach und unmittelbar wirksam sein, anstatt Betroffene nachträglich auf individuelle Rückerstattungsanträge zu verweisen.

Die ÖH regt daher an, die notwendigen Änderungen so frühzeitig und eindeutig wie möglich zu kommunizieren und umzusetzen, dass betroffene Studierende bereits im Rahmen der Fortsetzungsmeldung bzw. Zulassung von der vorgesehenen Befreiung profitieren können.

Schlussbemerkung

Es ist klar, dass nicht nur Studierende an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen betroffen sind, sondern auch viele Studierende an Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Hier sollte abseits der StudbeiV eine Möglichkeit geschaffen werden, dass den betroffenen Studierenden auch an Fachhochschulen sowie an Privathochschulen und Privatuniversitäten der Studienbeitrag von den jeweiligen Hochschulen vollständig erlassen wird. Eine soziale Unterstützung darf nicht davon abhängen, an welchem Hochschultyp eine Person studiert. Die ÖH fordert daher, auch für Studierende an Fachhochschulen, Privatuniversitäten und sonstigen Privathochschulen eine gleichwertige Möglichkeit zum vollständigen Erlass der Studienbeiträge zu schaffen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Situation betreffend der Studienbeiträge abseits dieser Ausnahmesituation ebenfalls problematisch ist. Die derzeitige Ausnahmeregelung macht einmal mehr sichtbar, dass Studienbeiträge für Studierende eine unmittelbare finanzielle Belastung und damit eine soziale Zugangshürde darstellen. Die ÖH ist grundsätzlich dagegen, Studienbeiträge einzuheben, da Bildung für alle Menschen unabhängig von ihrer sozialen und finanziellen Situation zugänglich sein muss. Jede Form von Studienbeiträgen kann insbesondere für Studierende mit geringem Einkommen, für erwerbstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten sowie für Studierende, die aufgrund ihrer Lebenssituation ohnehin mit zusätzlichen finanziellen Belastungen konfrontiert sind, eine erhebliche Hürde darstellen.

Folglich lehnt die ÖH auch die doppelten Studienbeiträge für Studierende aus nicht EWR-Ländern ab und betrachtet jene als diskriminierend. Die ÖH fordert eindringlich, die bestehenden Regelungen zu den

Studienbeiträgen auch abseits des Krieges in der Ukraine zu überdenken und zu ändern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Kudrna
Vorsitzende
Viktoria.kudrna@oeh.ac.at

Selina Wienerroither
1. Stellvertretende Vorsitzende
Selina.wienerroither@oeh.ac.at

Umut Ovat
2. Stellvertretender Vorsitzender
Umut.ovat@oeh.ac.at

Anna Huyer
Referentin für Bildungspolitik
anna.huyer@oeh.ac.at